



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

KITA-Reglement (KiR)

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

In Kraft ab 1. August 2022

www.pieterlen.ch

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a des Organisationsreglements vom 26.06.2019 das folgende

KITA-Reglement

A. Organisation

A.1 Organisation

Grundsatz	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Pieterlen betreibt eine Kindertagesstätte als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinn des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) und der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22).
Trägerschaft	Art. 2 Die Einwohnergemeinde Pieterlen ist Trägerin der Kindertagesstätte Pieterlen.
Betrieb	Art. 3 Der Betrieb der Kindertagesstätte Pieterlen erfolgt durch die Einwohnergemeinde Pieterlen. Das Kerngeschäft der Kindertagesstätte LUNA ist die Kinderbetreuung tagsüber von Montag bis Freitag.
Personal, Betreuung	Art. 4 Der Personalbestand, die Qualifikation der Mitarbeitenden und der Betreuungsschlüssel richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

A.2 Finanzen

Finanzierung	Art. 5 Die Gemeinde Pieterlen erhebt von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Gebühren.
Gebührenverordnung	Art. 6 Der Gemeinderat legt die Tarife fest und nimmt diese in die Gebührenverordnung auf.
Betreuungsgutschein-system	Art. 7 Die Kita LUNA ist dem Betreuungsgutscheinssystem per 01.01.2020 beigetreten.
Mitwirkungspflicht	Art. 8 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind gestützt auf die kantonale Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) verpflichtet, für die Berechnung und Ausstellung des Betreuungsgutscheins mitzuwirken und die benötigten Angaben zu machen. ² Verletzen Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Mitwirkungspflicht oder unterbreiten sie unwahre Angaben, kann die Kita-Leitung die Aufnahme eines Kindes verweigern oder das Vertragsverhältnis unter Massgabe der in den Richtlinien für die Kindertagesstätte LUNA Pieterlen festgesetzten Kündigungsfristen auflösen.
Lastenausgleich	Art. 9 Die Gemeinde führt ihre Aufwendungen dem kantonalen Lastenausgleich zu, soweit sie dazu ermächtigt ist.

B. Schlussbestimmungen

Verordnung **Art. 10** Der Gemeinderat legt die Richtlinien für den Betrieb der Kindertagesstätte in einer Verordnung fest.

Inkrafttreten **Art. 11** Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2022 in Kraft.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 beraten und mit 81 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 13. Juni 2022

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 5. Mai 2022 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 13. Juni 2022

Leiter Präsidiales

David Löffel